

kommen, in denen die Regeln der Kriegführung festgelegt wurden, sind die Haager Abkommen 1907 (Haager Konferenz 1899 und 1907), das Genfer Protokoll vom 17. 6. 1925, die Genfer Abkommen 1949 über den Schutz der Kriegsgesonderten, die Haager Konvention 1954 über den Schutz von Kulturgütern im Falle eines bewaffneten Konflikts usw. In den durch die Abkommen nicht vorgesehenen Fällen stehen die Bevölkerung und die Kriegführenden unter dem Schutz der zwischen den Völkern festgelegten Gebräuche sowie der allgemeinen Prinzipien des Völkerrechts. Es wird z. B. als allgemein anerkannt betrachtet, daß die Kriegführenden nicht das unbeschränkte Recht der freien Wahl der Mittel zur Schädigung des Feindes besitzen. Bezüglich der grausamsten Kriegführungsmittel gibt es Verbote. Zu den unerlaubten Mitteln gehören die Verwendung von Gift oder vergifteten Waffen, von Waffen, Geschossen oder Stoffen, die geeignet sind, unnötige Leiden zu verursachen (IV. Haager Abkommen 1907), erstickende, giftige oder bakteriologische Mittel der Kriegführung (Genfer Protokoll 1925) usw. Auch die Verwendung von Geschossen wurde verboten, die mit explodierenden oder leichtentzündlichen Stoffen gefüllt sind (St.-Petersburger Deklaration 1868), sowie von Geschossen, die sich leicht im menschlichen Körper ausdehnen oder plattdrücken (Haager Erklärung von 1899). Den Kriegführenden sind weiterhin verboten: die unrechtmäßige Benutzung der Parlamentärflagge (-> *Parlamentär*) und der Schutzzeichen des Roten Kreuzes; die Tötung von Parlamentären; die Bombardierung unverteidigter Städte, Dörfer und Bauten; die Vernichtung oder der

Raub von Kulturgütern; die Plünderung von Städten und Dörfern; die Festnahme von Geiseln; die Beschlagnahme oder Vernichtung feindlichen Eigentums außer im Falle militärischer Notwendigkeit; die Anwendung der Waffe gegen sich ergebende Feinde oder die Erklärung, daß niemandem Pardon gegeben wird. Der Krieg darf nur gegen Kombattanten geführt werden. Gegen die Nichtkombattanten sowie die Zivilbevölkerung sollen keine Waffen angewendet werden. Während eines militärischen Konflikts dürfen die Kampfhandlungen nur auf dem Territorium der kriegführenden Parteien einschließlich ihres Luftraums und im offenen Meer geführt werden. Das Territorium neutraler Staaten sowie neutrale Gebiete dürfen nicht in Mitleidenschaft gezogen werden. Personen, die nicht unmittelbar an den Feindseligkeiten teilnehmen, einschließlich der Mitglieder der Streitkräfte, welche die Waffen niedergelegt haben, und der Personen, die durch Krankheit, Verwundung, Gefangennahme oder irgendeine andere Ursache kampfunfähig sind, müssen menschlich, ohne jede Diskriminierung behandelt werden. Die wichtigsten Regeln für das Regime der militärischen Besetzung sind im Anhang des IV. Haager Abkommens 1907 und im Genfer Abkommen 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten festgelegt (-> *Okkupation*). Die Rechte und Pflichten der neutralen Staaten sind im V. und XIII. Haager Abkommen 1907 enthalten. Die neutralen Staaten dürfen sich in einen von anderen Staaten geführten Krieg nicht einmischen und haben sich jeder Hilfeleistung an die Kriegführenden zu enthalten. Sie haben das Recht, ungehindert Seehandel mit anderen Ländern zu treiben. Das